

Satzung über die Berufsfachschule für Büroberufe (BerufsfachschulS Büroberufe – BFS/BÜ)

Vom 09. November 2009 (Amtsblatt S. 398),

zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Juni 2018 (Amtsblatt S. 256)

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 958), und auf Grund von Art. 27 Abs. 2 und Art. 44 Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 467), mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 28. Oktober 2009, Nr. VII.8-5 O 9210N46-3-7.122 770, folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Widmung, Unterricht und Prüfung
- § 2 Organisation
- § 3 Aufnahme
- § 4 Inkrafttreten

§ 1

Widmung, Unterricht und Prüfung

- (1) Die Stadt Nürnberg unterhält zur Ausbildung von Kaufleuten für Büromanagement eine dreijährige Berufsfachschule für Büroberufe.
- (2) Die Berufsfachschule für Büroberufe bereitet auf die Abschlussprüfung der Industrie- und Handelskammer im anerkannten Ausbildungsberuf „Kaufmann/Kauffrau für Büromanagement“ vor. Aufnahme, Unterricht und Prüfung richten sich nach der Berufsfachschulordnung (BFSO) vom 11. März 2015 (GVBl. S. 30) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Organisation

- (1) Die Schule ist dem Amtsbereich des Amtes für Berufliche Schulen zugeordnet.
- (2) Die Schule ist organisatorisch der Beruflichen Schule, Direktorat 9 angegliedert.

§ 3

Aufnahme

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in die Schule ist der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der Mittelschule.
- (2) Übersteigt die Anzahl der Anmeldungen die Anzahl der Schülerplätze und kann deshalb ein geordneter Unterrichtsbetrieb nicht mehr sichergestellt werden, wird ein Auswahlverfahren durchgeführt. Die Zulassung erfolgt nach der sich hierbei ergebenden Rangfolge. Abs. 5 bleibt unberührt.

(3) Im Auswahlverfahren werden insbesondere Grundlagen in den allgemein bildenden Fächern Mathematik, Deutsch und Sozialkunde sowie die berufsspezifische Eignung geprüft. Die Aufgabenauswahl trifft die Schulleitung.

(4) Die Rangfolge der Bewerber ergibt sich aus der Gesamtnote der im Auswahlverfahren erzielten Leistungen. Diese Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelergebnisse gebildet. Bei gleicher Gesamtbewertung entscheidet gegebenenfalls das Los.

(5) Soweit

1. außergewöhnliche, insbesondere soziale Härtefälle vorliegen;
2. im Hinblick auf den bisherigen Werdegang wichtige Gründe für eine berufsspezifische Eignung sprechen,

kann auf Grund eines Aufnahmegesprächs von der im Aufnahmeverfahren ermittelten Rangfolge abgewichen werden. Hierfür dürfen jeweils höchstens 15 % der Ausbildungsplätze zur Verfügung gestellt werden.

(6) Über die Aufnahme in die Schule entscheidet die Schulleitung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung* im Amtsblatt in Kraft.

* Tag der Bekanntmachung: 11.11.2009